

Satzung des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. (VRFS)

§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Geschäftsjahr

(1) Die Vereinigung, im folgenden Verband oder VRFS genannt, führt den Namen

Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. (VRFS)

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Schwabmünchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 836 eingetragen.

(3) Der Verband ist der zuständige Fachverband für Pferdesport im Gebiet des bayerischen Regierungsbezirks Schwaben. Er ist Mitglied beim BRFV als Regionalverband Schwaben.

(4) Der Verband gliedert sich auf Stadt- und Landkreisebene in Kreisverbände. Diese führen neben dem Verbandsnamen die Bezeichnung Kreisverband unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Stadt- und/oder Landkreises.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Verbandszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Verbandstätigkeit

(1) Der Verband sieht seine Aufgabe neben der allgemeinen Förderung des Sports in der Förderung der Jugend und Erwachsenen bei der Ausübung des Pferdesports in allen durch die Einzelmitglieder der ihm angehörenden Vereine ausgeübten Reitweisen und Disziplinen sowie die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die den Pferdesport in Schwaben fördern.

Dazu nimmt er über seine Mitglieder (Vereine) folgende Aufgaben wahr:

- a) Die Pflege und Förderung des Reitens, Fahrens und Voltigierens als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport sowie die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich.
- b) Die besondere Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege und des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports.
- c) Die Pflege und Förderung der Ausübung des Pferdesports in der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports.
- d) Die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden ; er wirkt bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und –haltung.
- e) Die Einhaltung des Tierschutzes.
- f) Die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes Pferd.
- g) Die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen des Pferdesports und der Pferdehaltung.
- h) Die Förderung von sportlichen Veranstaltungen in den Bereichen Leistungs- und Breitensport einschließlich Meisterschaften sowie sonstigen Maßnahmen zur Förderung von Sport und Ausbildung im Verbandsbereich.
- i) die Vertretung seiner Mitglieder in den Organen/Gremien des BRFV und BLSV-Bezirk sowie gegenüber Behörden und Organisationen

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

(3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt unter Berücksichtigung von Umwelt-Tierschutz- und Naturschutzbelangen.

(4) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral

§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

(1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Von Mitgliederversammlungen kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs.2 und den Aufwandsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

(1) Ordentlichen Mitgliedern

a) Ordentliches Mitglied kann jeder Reitverein mit Sitz im Regierungsbezirk Schwaben werden; sofern sein Vereinszweck und seine Vereinstätigkeit auf die Ausübung des Pferdesports (Reiten, Fahren, Voltigieren) gerichtet ist.

b) Sportabteilungen eines Vereins, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im VRFS nicht als ganzer Verein erwerben kann, kann in den VRFS aufgenommen werden, sofern Zweck und Tätigkeit dieser Sportabteilung die Ausübung des Pferdesports ist und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den VRFS zustimmt. Die Zustimmung des Vereins hat die Anerkennung sowie die Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu umfassen.

Diese Sportabteilungen werden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, im Verband und im Sprachgebrauch der Satzung und der Ordnungen wie Vereine behandelt.

c) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle zu richten. Der Antrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzungen und Ordnungen des VRFS anerkannt werden.

Dem Antrag sind beizufügen: die zur Zeit der Antragstellung geltende Satzung mit Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister, die Satzung muss die Mitgliedschaft im BLSV im BLSV (*und VRFS*) enthalten, sowie die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe über eine etwaige Ablehnung brauchen von diesem nicht angegeben werden.

Berufung gegen eine etwaige Ablehnung einer Aufnahme kann beim Verbandsausschuss eingelegt werden. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Entscheidung des Verbandsausschusses ist endgültig.

(2) Außerordentliche Mitglieder

a) Außerordentliche Mitglieder können private Einrichtungen, Personenvereinigungen oder juristische Personen werden, die das Merkmal eines ordentlichen Mitglieds nicht erfüllen, jedoch die Ziele des Verbandes unterstützen. Sie zahlen einen Sonderjahrsbeitrag. Über die Aufnahme und Beitragsfestsetzung beschließt der Gesamtvorstand. Gründe über die etwaige Ablehnung des Antrages brauchen von diesem nicht bekannt gegeben werden. Solche Mitglieder erhalten keine Förderung aus Verbandsmitteln. Eine Beratung oder Unterstützung erfolgt nur, wenn diese auf Grund der Satzung im übergeordneten Verbandsinteresse liegt.

b) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt über den gesetzlichen Vertreter bzw. Besitzer und ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Berufungen gegen eine etwaige Ablehnung einer Aufnahme kann beim Verbandsausschuss eingelegt werden. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Entscheidung des Verbandsausschusses ist endgültig.

(3) Ehrenmitglieder

Wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender gewählt, hat dieser in der Mitgliederversammlung, im Verbandsausschuss und im Gesamtvorstand Sitz und Stimme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Sie werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in den Organen und Gliederungen des Verbandes durch die in der Satzung bestimmten Personen vertreten.

(2) Sie haben das Recht

a) auf Förderung Ihrer Interessen gemäß Satzung und Anspruch auf Beratung in allen Fragen des Verbandszweckes, sofern es die Möglichkeiten des Verbandes zulassen.

b) auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes und – soweit vorhanden - auf die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln.

(3) Mitglieder können für besondere Verdienste im Verband, seinen Organen und Gliederungen geehrt werden. Näheres bestimmt die Ehrenordnung.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) Die Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu beachten, den Beschlüssen seiner Organe und Gliederungen Folge zu leisten und diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

b) Den Zweck, die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu wahren und fördern.

c) Ihre Satzungen im Benehmen mit dem Verband entsprechend des Verbandszweckes zu erstellen und zu ändern.

d) Die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband aufrecht zu erhalten.

e) Dem Verband unverzüglich die Aberkennung bzw. den Verlust der Gemeinnützigkeit mitzuteilen.

f) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge sind bis spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang des jeweiligen Jahres zu bezahlen sowie weitere Gebühren, Umlagen und Abgaben fristgerecht zu entrichten.

g) Die zentralen Sport- und Ausbildungsordnungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (LPO, WBO, APO) einschließlich ihrer Rechtsordnungen sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu anzuerkennen.

h) Die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde jederzeit zu beachten und auf ihre Durchsetzung hinzuwirken; insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(5) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs- und Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

(6) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung.

(2) Der Austritt kann nur aufgrund eines Beschlusses des obersten Mitgliedsorgans zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vertretungsvorstand gegenüber schriftlich unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss (*durch eingeschriebenen Brief*) abzugeben. Der Vertretungsvorstand bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich.

(3) Der Ausschluss kann auf Beschluss des Verbandsausschusses erfolgen

- a)** bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes oder
- b)** bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder
- c)** bei einem gröblichen Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens, den Tierschutz § 5 (3) i) oder gegen die Interessen des Verbandes.

Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag eines anderen Organs, einer Gliederung oder eines Mitglieds des Verbandes eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei der Entscheidung über den Ausschluss sind auch die Belange der Gliederungen, denen der Betroffene angehört, zu berücksichtigen.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Mitgliederversammlung anrufen.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/ oder ficht das Mitglied den Ausschussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweit instanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

§ 8 Finanzielle Beitragspflichten

(1) Nach Vollzug der Aufnahme haben die ordentlichen Mitglieder die vom Verbandsausschuss festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Staffelung nach den Altersgruppen der Einzelmitglieder in den Mitgliedsvereinen von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag wird auf der Grundlage der BLSV Bestandsmeldung zum 31.12. des Vorjahres berechnet.

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen vom Gesamtvorstand festgesetzten Sonderjahresbeitrag. Alle Beträge sind bis spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang zu bezahlen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Verbandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschließen. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(4) Für die Aufnahmegebühren und Beiträge haften die (alle) Mitglieder selbstschuldnerisch.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(7) Unabhängig vom Eintrittsdatum ist die Höhe des Aufnahmebeitrages; dieser enthält auch den für das Eintrittsjahr zu zahlenden Beitrag.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Verbandsjugendleitung
 - e) der Ausschuss Leistungssport und Ausbildung
 - f) der Ausschuss Allgemeiner Pferdesport/Breitensport
- (2) Unterorgane des Verbandes sind:
- a) die Kreisversammlungen
 - b) die Kreisvorstände

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
- a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder
 - b) den Vertretern der außerordentlichen Mitgliedern
 - c) dem Gesamtvorstand

 - d) der Verbandsjugendleitung
 - e) den Kreisvorsitzenden

(2) Jede Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

a) Bei Abstimmungen haben die Verein bis 50 Mitglieder 1 Stimme, von 51 - 150 Mitgliedern 2 Stimmen und für jede weitere 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Das Stimmrecht kann durch den Vereinsvorsitzenden allein oder ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Eine Person kann alle Stimmen eines Vereins auf sich vereinigen. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Verein vertreten.

Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus den Mitgliederzahlen der Vereine laut BLSV-Bestandsübersicht zum 31.12 des Vorjahres, das der Mitgliederversammlung vorausgeht.

- b) Die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder können einen Vertreter entsenden, der in der Mitgliederversammlung beratende Stimme hat.
- c) die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Verbandsjugendleitung und die Kreisvorsitzenden haben als Einzelmitglied dieser Organe/Unterorgane jeweils eine Stimme. Die Kreisvorsitzenden können durch ein bevollmächtigtes Mitglied des Kreisvorstandes vertreten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder *einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich* unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird. Anträge an die Mitgliederversammlung können allen Mitgliedern, dem Gesamtvorstand, der Verbandsjugendleitung und den Kreisvorsitzenden gestellt werden. Sie müssen – mit Ausnahme der Anträge der Vorstandschaft - mindestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge von Einzelmitgliedern der Verein sind nicht zulässig.

(5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen u. Gebührenordnung.
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Vorsitzenden der Kreisreiterverbände (Kreisvorsitzende)

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied mit mindestens 14- tägiger Frist einberufen und geleitet.

(3) Der Verbandsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(4) Aufgaben des Verbandsausschusses sind insbesondere:

4.1 Die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse

4.2 Die Beratung und Genehmigung von Vorlagen zur Mitgliederversammlung

- a) der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages
- b) der Beiträge, Umlagen und Abgaben
- c) der Jugendordnung
- d) über Satzungsänderungen
- e) der Auflösung des Verbandes.

4.3 Die Beratung des Gesamtvorstandes bei der Festlegung des Jahresarbeitsprogrammes (Meisterschaften, Lehrgänge usw.)

4.4 Die Entscheidung über

- a) die Höhe des Aufnahmebeitrages für ordentliche Mitglieder
- b) Beschwerden gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes
- c) die Berufung der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Ausschüsse Leistungssport und Ausbildung sowie Allgemeiner Pferdesport, sofern diese gem. §§ 11 und 14 der Satzung diesen Organen nicht bereits Kraft Amtes angehören
- d) die Geschäftsordnung des Verbandes
- e) den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4.5 In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Verbandsausschuss zusätzlich über:

- a) Die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) den Jahresvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Den Ausschluss von Mitgliedern endgültig.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen
- dem Verbandsjugendleiter
- dem Vorsitzenden des Ausschusses Leistungssport und Ausbildung
- dem Vorsitzenden des Ausschusses Allgemeiner Pferdesport

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Vorstand Finanzen jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Verbandsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Verbandes wahrnehmen.

(6) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes, des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verband nach außen und regelt die Rechnungsführung und die Verwaltung des Verbandseigentums.

Im Innenverhältnis verfügt er im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages über die laufenden Verbandsmittel. Abweichungen vom Voranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben bis EUR 5000,-- (fünftausend) bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes, über EUR 5000,-- (fünftausend) des Verbandsausschusses.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung ausdrücklich den 1. Vorsitzenden, den Verbandsausschuss oder die Mitgliederversammlung hierfür vorsehen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder der an den Verband angeschlossenen Vereine sein

§ 13 Kreisverbände

1. Der Verband bildet innerhalb seines Gebietes in Anlehnung an die Gliederung der Landkreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Schwaben Kreisverbände, denen die Vereine des jeweiligen Stadt- und/oder Landkreises zugeordnet sind.

2. Oberstes Organ der Kreisverbände sind die Kreisversammlungen, die die Kreisvorstandschaft wählen; die §§ 10, 11 und 15 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

Die Kreisvorstandschaft besteht mindestens aus:

- 2.1 dem Kreisvorsitzenden
- 2.2 dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- 2.3 dem Kreisjugendleiter

3. Aufgabe der Kreisverbände ist es, die Ziel des Verbandes auf Kreisebene zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Verbandes innerhalb ihres Gebietes umzusetzen.

4. Die Kreisvorstandschaft kann jederzeit den Organen des Verbandes Anregungen unterbreiten bzw. Anträge an die Mitgliederversammlung und den Verbandsausschuss stellen. Sie vertritt die Interessen der Vereine ihres Kreises im Verband, im BLSV- Kreis und gegenüber den Behörden auf Kreis- und Kommunalebene.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Verein einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Verbandsjugendleitung

Die Verbandsjugendleitung wird gemäß Jugendordnung gewählt . Der Vorsitzende der Verbandsjugendleitung (Verbandsjugendleiter) ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Verbandes und als solcher von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Belange der Jugend werden in der vom Verbandsjugendtag beschlossenen und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jugendordnung geregelt.

(1) Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt die Verbandsjugendordnung.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

§ 18 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Schwaben im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Bayer. Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an den Bayer. Reit- und Fahrverband e.V.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.04.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

* * *

Die Satzung wurde am 15. März 1975 errichtet, mehrfach geändert und zuletzt neu gefasst und auf der Mitgliederversammlung des Verbandes am 29. April 2014 in Buchloe beschlossen. Der Verband ist unter der NR. VR 836 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen. Die Eintragung der Neufassung der Satzung erfolgte am 20.04.2015.